



Hamburg, den 18.03.2020

Handlungsempfehlung des Kirchenkreises zur Eindämmung der Infektionsgefahr mit einem Corona-Virus

Gottesdienste

Zusammenkünfte in Kirchen sind *zunächst bis zum 30.4.* untersagt, sowohl staatlicherseits durch die Allgemeinverfügung vom 16.3. als auch durch unsere Landeskirche. Das heißt, es werden in unseren Kirchen keine Andachten und Gottesdienste gefeiert. So sagt es die Bundesregierung: „Auch bei den Zusammenkünften von Menschen in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften besteht aufgrund der Vielzahl der anwesenden Personen und der Dauer ihrer Anwesenheit eine hohe Ansteckungsgefahr. Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und von Leib und Leben Einzelner (Rechtsgüter mit Verfassungsrang) sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems ist diese Beschränkung der Religionsfreiheit erforderlich und angemessen. Die seelsorgerische Betreuung einzelner Personen bleibt davon unberührt.“

Das gilt auch für alle Passionsandachten, Karfreitag und die Ostergottesdienste, so bitter sich dies auch anfühlt.

Offene Kirchen

Hier bewegen wir uns gewiss in einem Graubereich. Auf der einen Seite wollen wir vermeiden, dass sich bedenklich große Gruppen an bzw. in einer Kirche versammeln, auf der anderen Seite können gerade unsere Kirchen auch dann den Einzelnen Ort des Trostes sein, wenn dort keine Gottesdienste stattfinden. Dort, wo eine Beschränkung auf wenige Personen zur gleichen Zeit möglich ist und entsprechend Abstand gehalten werden kann, sollte es möglich sein, ein stilles Gebet zu sprechen, eine Kerze anzuzünden usw. Wie überall ist auch hier darauf zu achten, dass alle hygienischen Vorsichtsmaßnahmen eingehalten werden.

Trauerfeiern und Beerdigungen

So sagt es die jüngste Meldung der Nordkirche: „Trauerfeiern in geschlossenen Räumen wie Kirchen, Kapellen oder Trauerhallen sind vorerst ausgesetzt. Das gilt für Urnen- und Erdbestattungen. Kirchliche Bestattungen sollen im Bereich der Nordkirche bis auf weiteres nur noch unter freiem Himmel am Grab und im engsten Familienkreis stattfinden.“

Diese Maßgabe ist für Trauernde und Angehörige natürlich sehr belastend. So ist auch unser aller Phantasie gefragt, wie wir eine seelsorgliche Begleitung anbieten können, über Telefon, digitale Medien und die Öffnung für andere, spätere Formen eines würdigen Abschieds (Trauerfeiern und Gedenkgottesdienste könnten zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder am Jahrestag der Beisetzung angeboten werden).



KIRCHENGEMEINDE WOHLDORF - OHLSTEDT

Bredenbekstraße 59 | 22397 Hamburg | Tel.: 040 - 605 08 52 | Fax: 040 - 605 08 56

Konfirmationen

Diese gelten als Gottesdienste und müssen abgesagt werden, zumal hier noch weniger als bei anderen Zusammenkünften garantiert werden kann, dass die notwendigen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Diese zählen immer noch zur Basis unseres weiteren Arbeitens: Händehygiene, Abstandsgebot.

Taufen

Als Gottesdienste können auch Taufen nicht mehr durchgeführt und gefeiert werden. Sollte eine Familie eine Taufe oder eine andere religiöse Feier in engstem Kreis zuhause organisieren, sollte es den Pastorinnen und Pastoren freistehen, sich dazu einladen zu lassen. Wenn aber Bedenken bestehen (fehlende Hygiene oder einfach nur Sorge vor Ansteckung), gibt es die pröpstliche Zustimmung, sich dem nicht aussetzen zu müssen.

Virtuelle Angebote

Wir geben Ihnen hier eine Liste der Radio- und Fernsehgottesdienste zur Kenntnis, die es im Bereich unserer Nordkirche gibt. Es liegt an uns allen, mit diesen Angeboten offensiv umzugehen und sie als eine moderne, der Situation angepasste Möglichkeit sehen, geistliche Stärkung und Trost zu geben.

Unter <https://www.kirche-hamburg.de/nachrichten/details/andacht-geht-auch-online-wir-zeigen-wie-teil-1.html> finden Sie eine Anleitung, wie auch Ihre Gemeinde ein Online-Angebot machen kann.

Telefonseelsorge, Krankenhauseelsorge, Notfallseelsorge

In zwei Gesprächsrunden mit Bischöfin Fehrs am Freitag und gestern wurde deutlich, dass telefonische Seelsorge in den kommenden Tagen und Wochen vielleicht das wichtigste Medium ist, um in Kontakt auch mit denen zu sein, die nicht über digitale Kanäle erreicht werden können.

Leider erreicht uns heute eine Nachricht, dass einige Krankenhäuser jeden Besuch von außen (damit sind auch Krankenhauseelsorgende gemeint) untersagen. Wir suchen hier, wie auch an manchen anderen Stellen, das Gespräch mit Behörden und Amtsleitungen, um dafür zu sorgen, dass unser Beitrag für die Daseinsvorsorge der uns Anvertrauten wahrgenommen wird.

Laut der Feuerwehrpastorin läuft die Notfallseelsorge noch in den verabredeten Bahnen.

Gremien und Beschlüsse

Wenn schon der Hafengeburtstag abgesagt wird, können wir nicht am Synodentag (25.4.) festhalten. Damit wird deutlich, dass auch alle anderen Gremien nicht tagen sollen. Virtuelle Lösungen (Video-Konferenzen u.a.) sollten helfen, der jeweiligen Leitungsverantwortung auch weiterhin zu entsprechen.

Für Unaufschiebbares gibt es folgenden Hinweis aus unserer Rechtsabteilung:



KIRCHENGEMEINDE WOHLDORF - OHLSTEDT

Bredenbekstraße 59 | 22397 Hamburg | Tel.: 040 - 605 08 52 | Fax: 040 - 605 08 56

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat mit ihrer Allgemeinverfügung vom 16.3.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus sämtliche öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden untersagt. Diese Allgemeinverfügung sieht allerdings einige Ausnahmen von dem Verbot vor, u.a. für Veranstaltungen von Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch die Religionsgesellschaften in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sitzungen der Kirchengemeinderäte dürfen daher stattfinden, sofern es um dringende Entscheidungen geht und die Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens nicht möglich ist. Das schriftliche Umlaufverfahren ist in § 32 Absatz 4 der Kirchengemeindeordnung geregelt und setzt voraus, dass alle – erreichbaren – Kirchengemeinderatsmitglieder ihre Zustimmung dazu erklären. Das beigefügte Formular mag als Orientierung dienen.

In § 32 Absatz 4 KGO ist vorgeschrieben, dass das schriftliche Umlaufverfahren nur bei Eilbedürftigkeit in Frage kommt. Diese Voraussetzung ist angesichts der gegenwärtigen Situation gegeben. Wann Versammlungen wieder stattfinden können, weiß noch niemand. Möglicherweise erst im Mai oder noch später. Manch ein TOP lässt sich nicht bis dahin aufschieben. Deswegen ist hier Eilbedürftigkeit i.S. des § 32 Absatz 4 KGO sehr wohl gegeben.

Kirchenbüros

Um eine Gefährdung der Mitarbeitenden in den Büros zu vermeiden (und natürlich auch derer, die ein Büro aufsuchen), sollten diese geschlossen bleiben. Wo es möglich ist, soll eine telefonische Erreichbarkeit garantiert werden, eventuell auch aus dem Homeoffice.

Kirchengemeinderat Wohldorf-Ohlstedt